

## Allgemeine Hinweise zur Erstellung von Umzäunungen/Einfriedungen

Umzäunungen sind alle Arten von Hecken oder Zäunen. Man spricht auch von Einfriedungen. Dabei wird unterschieden in „tote“ und „lebende“ Einfriedungen. „Tote“ Einfriedungen sind Zäune jeder Art, Sichtschutzwände oder sonstige Absperrungen. Dabei werden die „toten“ Einfriedungen nochmals unterteilt in geschlossene und offene Einfriedungen. Geschlossene Einfriedungen sind Zäune, die keinen Zwischenraum haben (z. B. Doppelstabmattenzaun mit Sichtschutz). Bei offenen Einfriedungen kann man hindurchschauen, z. B. Maschendrahtzaun, Jägerzaun u.a.

„Lebende“ Einfriedungen sind dagegen Hecken aller Art.

Nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) benötigt man für die Errichtung von Einfriedungen im Innenbereich keine Genehmigung (Nr. 7a des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO). Dennoch sind bestimmte Vorschriften zu beachten:

So regelt beispielsweise ein Bebauungsplan oft, welche Arten von Einfriedungen zulässig bzw. unzulässig sind und welche Höhe sie konkret haben dürfen. Insbesondere für den Bereich an öffentlichen Straßen werden hier genaue Regelungen im Bebauungsplan festgesetzt.

Ergänzend dazu wird im Nachbarrechtsgesetz von Baden-Württemberg (NRG) geregelt, wie hoch die Einfriedungen entlang der Nachbargrenzen sein dürfen und welcher Grenzabstand einzuhalten ist. Dieses Gesetz findet insbesondere Anwendung, wenn kein Bebauungsplan vorliegt bzw. der Bebauungsplan in Teilen auf das NRG verweist.

Grundsätzlich gelten folgende Mindestabstände nach dem NRG zur Nachbargrenze:

- **Lebende Einfriedungen (Hecken)** bis 180 cm, jedoch mit 50 cm Abstand zur Grenze (§ 12 Abs.1 NRG),  
Hinweis:  
Gemessen wird der Grenzabstand von dort, wo der grenznächste Pflanzenstamm/Trieb aus der Erde tritt.
- **Tote Einfriedungen (Zäune)** bis 150 cm, kein Abstand notwendig (§ 11 Abs. 2 NRG), Ausnahme: 50 cm Abstand zur Grenze landwirtschaftlich genutzter Grundstücke (§ 11 Abs. 1 NRG)

Eine Mehrhöhe ist sowohl bei lebenden als auch bei toten Einfriedungen möglich, allerdings vergrößert sich dann der einzuhaltende Abstand um die entsprechende Mehrhöhe.

### Beispiele:

- Sollten Sie einen Zaun in Höhe von 180 cm errichten wollen, dann müssen Sie 30 cm Abstand zur Grenze einhalten.
- Sollte an der Grenze Ihres Grundstückes bereits ein Sockel, z. B. mit einer Höhe von 50 cm stehen, ist dieser bei der Gesamthöhe mit einzurechnen.

Sollten Sie also eine Einfriedung Ihres Grundstückes planen, prüfen Sie zunächst ob für Ihr Grundstück die Regelungen eines Bebauungsplans gelten. Wenn kein Bebauungsplan vorhanden ist oder im Bebauungsplan keine Regelungen zu Einfriedungen getroffen werden, richtet sich die Höhe der Einfriedung nach dem Nachbarrechtsgesetz.